

Zugangsvoraussetzungen für PP

gültig ab dem 01.06.2018

- Es werden nur noch „reine“ Masterabschlüsse in Psychologie anerkannt, allenfalls solche mit einem Vertiefungsschwerpunkt.

Beispiele anererkennungsfähige Master-Studiengänge:

- ✓ Psychologie
- ✓ Psychologie: Klinische Psychologie
- ✓ Klinische Psychologie und Psychotherapie
- ✓ Psychologie (Schwerpunkt: Schulpsychologie)
- ✓ Psychologie (Vertiefung: Organisationspsychologie)

Beispiele für **nicht** anererkennungsfähige Masterabschlüsse:

- ✓ Wirtschafts- und Organisationspsychologie
- ✓ Klinische Gerontopsychologie
- ✓ Schulpsychologie bzw. Schul-Psychologie
- ✓ Wirtschaftspsychologie bzw. Wirtschafts- Psychologie
- ✓ Rechtspsychologie bzw. Rechts- Psychologie

- Das Fach „**Klinische Psychologie**“ ist **im Masterstudiengang zu erbringen** und muss mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die Anzahl der ECTS ist nicht festgelegt.
Ein „Ausgleich“ durch die Belegung des Fachs „Klinische Psychologie“ in einem Bachelorstudiengang ist **nicht** möglich.
- Der Masterabschluss in Psychologie muss nicht mehr konsekutiv auf den Bachelorabschluss in Psychologie aufbauen, d.h. lediglich der Masterabschluss ist für die Zulassungsvoraussetzung relevant.
- Es gibt für den Masterstudiengang in Psychologie weder eine festgelegte Studiendauer noch eine vorgeschriebene Anzahl der zu erbringenden ECTS von Seiten des Landesprüfungsamtes.

Die obigen Ausführungen gelten für alle geeigneten Masterabschlüsse in Psychologie, die an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule

- des Inlands oder
- in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder
- in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b PsychThG).

Bitte beachten Sie die Übergangsregelung auf der nächsten Seite.

- a) Wenn das Masterstudium Psychologie ab dem 01.06.2018 begonnen wurde (wird), sind die neuen oben genannten Vorgaben heranzuziehen.
- b) Wenn das Masterstudium Psychologie am 01.06.2018 beendet war, ist das Gesamtstudium nach den bisherigen Vorgaben (insbesondere konsequente Abfolge, 270 ECTS, 9 ECTS Klinische Psychologie) zu beurteilen.
- c) Wenn das Masterstudium Psychologie am 01.06.2018 noch betrieben wurde, ist eine alternative Betrachtung nach a) oder nach b) möglich. Eine Vermischung der Kriterien von a) und b) scheidet allerdings aus.